



# Amtsblatt

für die **Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

Nr. 4 vom 22.03.2002

12. Jahrgang

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Teilbebauungsplan 6/2.1./01 „Sporthalle Grundschule I“	1
1.2.	Haushaltssatzung 2002	1 - 2
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	2 – 3
2.1.1.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	3
2.1.2.	Freizeithaus „d a s N E S T“, Prager Str. 23	3 – 4
2.2.	Stellenausschreibung	4
	Impressum	4

### 1. Amtliche Bekanntmachungen

#### 1.1. Teilbebauungsplan 6/2.1/01 „Sporthalle Grundschule I“ - Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), ber. am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)

Für den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 12.12.2001 als Satzung beschlossenen Teilbebauungsplan 6/2.1/01 „Sporthalle Grundschule I“ ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Das Anzeigeverfahren hat zu dem Ergebnis geführt, daß der Teilbebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Kraft gesetzt werden kann. Der Landrat des Landkreises Oder-Spree, als höhere Verwaltungsbehörde gemäß Baugesetzbuch, hat die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Teilbebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Teilbebauungsplan und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, im Rathaus, Zimmer 12 während der Sprechzeiten:

Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr sowie

Donnerstag 9-12 und 13-16.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und

2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schöneiche bei Berlin, 06.03.2002

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

#### 1.2. Haushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 76 ff GO Bbg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 12. 12. 2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen auf 11.475.200 Euro

in den Ausgaben auf 11.475.200 Euro  
und  
2. im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen auf 4.462.500 Euro  
in den Ausgaben auf 4.462.500 Euro  
festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 1.022.600 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 364.500 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 250.000 Euro

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 290 v.H.

## § 4

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 1,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 0,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen sowie unabwendbare Instandsetzungen an Bauten und baulichen Anlagen, wenn diese nicht mehr als 10.000 Euro betragen.
- 4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:  
über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Zuweisungen und Zuschüsse).
- 4.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 (1) GO anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der  
Hauptgruppe 4 10.000 Euro  
Personalkosten (gesamt)  
Hauptgruppe 5/6 5.000 Euro  
Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand  
Hauptgruppe 7 2.500 Euro  
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)  
Hauptgruppe 8 7.500 Euro  
Sonstige Finanzausgaben  
Hauptgruppe 93 2.500 Euro  
Vermögenserwerb

Hauptgruppe 94/95/96 15.000 Euro  
Baumaßnahmen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 GO sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 2.500 Euro

übersteigen.

4.4. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 81 (1) sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 (5) GO wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.1. bis 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

4.5. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist die Gemeindevertretung vierteljährlich zu unterrichten.

## § 5

Nach Erteilung der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch den Landkreis Oder-Spree vom 04.02.2002 wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 in der Zeit vom 11.03.2002 bis zum 22.03.2002 im Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin öffentlich ausgelegt. Der Termin wurde am 15.02.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche öffentlich bekannt gemacht.

Schöneiche bei Berlin, 15.03.2002

Helmut Niemann

Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner

Bürgermeister

### Korrektur im Amtsblatt Nr. 3 vom 08.03.2002

- auf Seite 4 muß in der Überschrift zu 21. „...“ und der Schiedspersonen ...“ gestrichen werden

## ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

### 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

#### 2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise - Informationen

### E I N L A D U N G

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, hiermit lade ich Sie ein zur

### EINWOHNERVERSAMMLUNG

#### Zukunft des Jägerparks

#### - Park- und Grünanlage oder Freibad?

**Dienstag, den 9. April 2002, 19<sup>00</sup> Uhr bis 21<sup>00</sup> Uhr  
ehemalige Schlosskirche, Dorfstr.**

Die Gemeindevertretung hat nach öffentlicher Beratung am 30.04.1997 einstimmig beschlossen, die bisherige Brachfläche zwischen Jägerstraße und Kieferndamm zu entwickeln und zukünftig als Park- und Grünanlage zu nutzen. Nunmehr liegt ein erster Planentwurf für den Jä-

gerpark als Ergebnis einer Diplomarbeit vor. Diese Entwurfsplanung möchte die Gemeinde der Öffentlichkeit und besonders den Anliegern der Park- und Grünfläche vorstellen und gemeinsam die Zukunft dieser Fläche beraten.

Weiterhin ist eine Beratung erforderlich, da die Gemeindevertretung im vergangenen Jahr eine Prüfung beschlossen hat, ob auf dem selben Gelände ein kommunales Freibad neu errichtet werden soll.

Über eine rege Teilnahme auch an dieser Einwohnerversammlung würde ich mich freuen.

Schöneiche, 05.03.2002 Ihr Heinrich Jüttner, Bürgermeister

## EINLADUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, hiermit lade ich Sie ein zur

### EINWOHNERVERSAMMLUNG

#### Zukunft der Schulen - Wie weiter ohne weiterführende Schule?

Termin: Freitag, den 19. April 2002

Zeit: 19<sup>00</sup> Uhr bis 21<sup>00</sup> Uhr

Ort: ehemalige Schlosskirche, Dorfstr.

Die Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern in den 6. Klassen unserer beiden Grundschulen im Ort haben sich demokratisch entschieden – nur 14 haben unsere Ganztags Gesamtschule als weiterführende Schule gewählt.

- Was sind die Ursachen für dieses Wahlverhalten?
- Warum entschieden sich so viele für eine andere Schulform und für Schulen außerhalb von Schöneiche?
- Wie entwickelt sich unser Ort ohne weiterführende Schule?
- Wie können wir gemeinsam wieder eine weiterführende Schule im Ort aufbauen, sobald die Schülerzahlen wieder steigen?
- Welche weiterführende Schule ist bei dem konkreten Wahlverhalten richtig für unseren Ort?

Über eine rege Teilnahme auch an dieser Einwohnerversammlung würde ich mich freuen.

Schöneiche bei Berlin, den 18.03.2002

gez. Heinrich Jüttner, Bürgermeister

---

### **Nur 14 Schüler wählten die Ganztags Gesamtschule**

In der Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin haben sich die Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern entschieden, an welche weiterführende Schule sie nach Ende der Grundschulzeit zukünftig gehen möchten.

Von 136 Schülerinnen und Schülern an den beiden Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin haben sich nur 14 Schülerinnen und Schüler (10%) dafür entschieden, die 7. Klasse an der Ganztags Gesamtschule in Schöneiche zu besuchen. Das staatliche Schulamt hat der Gemeinde mitgeteilt, dass es an der Ganztags Gesamtschule in Schöneiche im August 2002 keine 7. Klasse geben wird, da nicht mindestens 40 Schüler diese Schule gewählt haben.

Alle Anstrengungen der Gemeinde Schöneiche, den weiterführenden Schulstandort der Ganztags Gesamtschule an der Prager Straße durch Investitionen von 2 Mio. € und begleitende Maßnahmen dauerhaft zu erhalten, waren somit wohl erfolglos. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler haben sich anders entschieden, für die Realschule in Erkner und die Gymnasien in Rüdersdorf und Erkner. Mit dieser eindeutigen Entscheidung von Eltern und Schülern gegen die Ganztags Gesamtschule wird die

Schließung dieses Schulstandortes an weiterführende Ganztagschule wohl nicht mehr aufzuhalten sein. Dies stimmt sehr nachdenklich, hat doch die Diskussion um die PISA-Studie die Bedeutung von Ganztags Gesamtschulen aufgezeigt. Aber für die Eltern sind möglicherweise andere Gründe als für Bildungspolitiker bedeutsamer. Die Investitionen kommen zukünftig sicherlich der Grundschule II zugute, die an den Standort Prager Straße umziehen soll und dann dieses sanierte und erweiterte Schulgebäude nutzen kann.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird sich überlegen müssen, wie bei wieder steigenden Schülerzahlen in fünf oder sechs Jahren eine weiterführende Schule im Ort aufgebaut werden kann. Ist bei dem jetzigen Wahlverhalten von Schülern und Eltern dann vielleicht ein Gymnasium die richtige weiterführende Schule für Schöneiche? Heinrich Jüttner, Bürgermeister

---

### **Informationen für Gewerbetreibende (Stand 01/01)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin möchte Sie über einige rechtliche Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Gewerbes ergeben können, informieren.

Was sollten Sie baurechtlich beachten?

Sie beabsichtigen, ein Gewerbe an- oder umzumelden bzw. zu erweitern. Für die Ausübung bedarf es üblicherweise der Nutzung von Grundstücken sowie Gebäuden, bauliche Anlagen oder Teile derselben.

Die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder Teile derselben sind jedoch Gegenstand öffentlich-rechtlicher Vorschriften des Baurechts.

Je nach Art und Umfang löst eine gewerbliche Nutzung auch ohne dass sie mit baulichen Maßnahmen verbunden ist, andere oder zusätzliche Anforderungen an das Grundstück, das Gebäude usw. aus. Die mit der Ausübung des Gewerbes verbundene Nutzung hat andere Auswirkungen auf die Umgebung, als die mit bisher erteilter Baugenehmigung zulässige Nutzung.

Es vollzieht sich eine „Nutzungsänderung“. Diese unterliegt dem bauaufsichtlichen Verfahren, in dem über die Zulässigkeit nach § 29 BauGB in Verbindung mit § 66 Brandenburgische Bauordnung zu entscheiden ist. Die Praxis hat gezeigt, dass vielfach Gewerbe angemeldet wurden und werden, ohne Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit im Vorfeld. Das führte z.T. im Zusammenhang mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu Auflagen bis hin zur Einstellung einer nach Baurecht unzulässigen gewerblichen Nutzung.

Im Interesse der im Ort zuträglichen Entwicklung von Handel und Gewerbe, sowie dem Schutz der ruhigen Wohnanlagen, möchte Sie Ihr Bauamt an die Ihnen obliegende Pflicht zur Einholung aller nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnissen im Zusammenhang mit der Gewerbebeanmeldung erinnern. Lassen Sie die baurechtliche Zulässigkeit des Gewerbes prüfen. Nutzen Sie dazu die Sprechzeiten des Bauamtes im Rathaus.

---

### **2.1.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65**

02.04. 10.30 Uhr Englisch III

03.04. 9 Uhr Englisch I

10.45 Uhr Englisch II

04.04.	14 Uhr Seniorenchor 10.30 Uhr Franz. II 13 Uhr Bowling
05.04.	10 Uhr Englisch IV
08.04.	9.30 Uhr Seniorensport 13.30 Uhr Spielnachmittag
09.04.	10.30 Uhr Englisch III 13 Uhr AWO Schöneiche Vorstand 15 bis 18 Uhr Beratungssprechstunde des Mieterverein Erkner
10.04.	9 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14 Uhr Seniorenchor
11.04.	10.30 Uhr Franz. II
12.04.	10 Uhr Englisch IV 13 Uhr Seniorenbeirat

## 2.1.2. Freizeithaus „das NEST“

### VERANSTALTUNGEN

02.-05. 04. ab 12 Uhr **OSTER – FERIENAKTION -**  
Backen und Kochen

12. 04. 16 – 20 Uhr **SUBOTNIK – FRIDAY**  
**CLEANING EVENT –**  
**FRÜHJAHRSPUTZ**

### regelmäßige ANGEBOTE

<b>MO</b>	15 Uhr	<b>Puppentheater – Gruppe</b> mit Evelyn Erler
	15 Uhr	<b>Schlagzeug – Kurs</b> mit Anja Meyer
	17 Uhr	<b>Schauspiel – Gruppe I</b> mit Tilo Erler
<b>DI</b>	17 Uhr	<b>Schauspiel – Gruppe „Die Nest</b> <b>Flüchter“</b> mit Tilo Erler
<b>MI</b>	15 Uhr	<b>NEU! Schauspiel für Grundschüler</b> <b>( 5.+ 6. Klassen)</b> mit Tilo Erler
	18 Uhr	<b>Gitarren – Gruppe</b> mit Tilo Erler
<b>DO</b>	15 Uhr	<b>Gitarren – Kurs für Anfänger</b> mit Tilo Erler
<b>FR</b>	14 Uhr	<b>Hallenfußball</b> für Schüler mit Katrin Schwark
	15 Uhr	<b>E – Gitarren – Kurs</b> mit Steffi Meyer

Das Schöneicher Freizeithaus „das NEST“ ist montags bis freitags zwischen 12 und 20 Uhr für Kinder und Jugendliche geöffnet (auch in den Ferien).

Im Monat **APRIL** können wir trotz großer Nachfrage **KEINEN CLUB – NACHMITTAG** durchführen, da unser Haus an den Wochenenden „ausgebucht“ ist.  
Katrin Schwark, Mitarbeiterin im „NEST“  
Schöneiche, d. 12. März 2002

## 2.2. Stellenausschreibung

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin (11.400 Einwohner, 1997 und 2000 Preisträger „TAT-Orte – Gemeinden im ökologischen Wettbewerb“) schreibt zum **01.05.2002** öffentlich aus.

### Netzwerkadministrator/in

#### Aufgaben

- Administration und Betreuung der Rechen-technik und der Netzwerke im Microsoft Umfeld mehrerer öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Verwaltung, Grundschulen, Gesamtschule)

- Installation, Betreuung und Support von PC-Netzwerken in Client/Server-Umgebungen, insbesondere unter Beachtung von Schutztechnologien (z.B. Firewall)
- Betreuung und Administration spezifischer datenbankbasierenden Fachanwendungen für eine öffentliche Verwaltung, insbesondere MS SQL, FoxPro
- Eigenverantwortliche Pflege, Dokumentation und Weiterentwicklung unserer IT-Infrastruktur mit Windows NT-Servern und Windows-basierenden Arbeitsplatzrechnern
- Beratung der Verwaltung bei der Beschaffung von Hard- und Software
- Mitwirkung an Verwaltung und Optimierung unserer Homepage
- Entwicklung, Betreuung und Support unseres Intranets in der Verwaltung
- Integration der Anwender in die Organisation mittels Schulungen

### Stellenanforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Informatikausbildung oder vergleichbare Ausbildung
- Fachkenntnisse in Netzwerktechnologien im LAN und WAN Bereich, TCP/IP, Windows NT/2000/XP, PC-Standardsoftware, PC-Hardware sowie DFÜ-Kenntnisse
- Fähigkeit, sich selbstständig in neue Aufgaben und Problemstellungen einzuarbeiten
- Bürokommunikation / sehr gute Kenntnisse in MS-Office-Anwendungen
- Selbstständige Arbeitsweise
- Teamgeist
- Belastbarkeit, Flexibilität und starke Serviceorientierung

Wenn Sie an dieser Aufgabe interessiert sind und etwas bewegen wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Wir bieten Ihnen ein offenes Arbeitsklima und Mitarbeit in einem Team von Kolleginnen und Kollegen, die Spaß an der Arbeit haben. Die Einstellung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-O) in der Vergütungsgruppe Vb BAT-O. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Schwerbehinderte Bewerber/-innen, oder förderungsfähige Rehabilitanten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre aussagefähigen vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 08.04.2002 an :

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Personalamt z. Hd. Frau Langner, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche. Bitte versehen Sie Ihre Bewerbung mit dem Hinweis „Ausschreibung EDV-Administrator“. Für telefonische Anfragen steht Ihnen Frau Langner, Tel. 030/643304-108 zur Verfügung. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung oder dem Bewerbungsgespräch werden nicht erstattet.

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Das Amtsblatt Nr. 5 für den 12. Jahrgang für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am

11.04.2002.

### **Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche, Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 – 111;

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto - Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- Bibliothek, Dorfau 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Die Auflage beträgt 500 Exemplare.

ENDE DES AMTSBLATTES



